

## **SATZUNG**

Förderkreis THOMANERCHOR Leipzig e.V.

07.03.1992 Gründung des Vereins mit Gründungssatzung

Der Förderkreis THOMANERCHOR Leipzig e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig mit der Bezeichnung VR 1242 eingetragen. Das Finanzamt Leipzig II führt den Verein unter der Steuernummer 231/140/06475.

Alle verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen »Förderkreis THOMANERCHOR Leipzig e.V.«

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, Religion, Jugendhilfe sowie Erziehung und Volksbildung.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an den THOMANERCHOR Leipzig, andere steuerbegünstigte Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für:

(2.1) Wahrung und Förderung der musikalischen und christlichen Tradition des THOMANERCHOR Leipzig

(2.2) Die Verbesserung der Lebensbedingungen sowie die Betreuung der Thomaner und des THOMANERCHOR-Nachwuchses

(2.3) Unterstützung der künstlerischen Zielsetzungen des Chores sowie der musischen Entwicklung der Thomaner

(2.4) Unterstützung der christlichen Erziehung der Thomaner

(2.5) Förderung des Gemeinschaftssinnes innerhalb des Chores

(2.6) Förderung der für das Wirken des Chores und die Entwicklung seiner Mitglieder erforderlichen schulischen Voraussetzungen

(2.7) Mitwirkung bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Thomaner

(2.8) Mitwirkung an Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit des Thomanerchores und der Gewinnung von Nachwuchs für den THOMANERCHOR Leipzig

(2.9) Förderung der Thomaneranwärter bei der außerschulischen, musikalisch-pädagogischen Betreuung und sozialen Integration von künftigen Chormitgliedern

(2.10) Gewinnung und Betreuung von Vereinsmitgliedern, Spendern und Förderern

(3) Um den Satzungszweck zu erfüllen, erfolgt eine Zusammenarbeit mit insbesondere den folgenden für die Tätigkeit und die Entwicklung des Chores verantwortlichen bzw. zuständigen Gremien:

- Chorinterne Gremien: u.a. Chorleitung, Alumnatsrat, Thomanergremien
- Schulleitungen, Schüलगremien
- THOMANA verbundene Institutionen (u.a. Thomasschule, Thomaskirche) und deren Förderinstitutionen

### **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Erlaubt ist die Erstattung von angemessenen Auslagen. Danach haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und nach Vorlage konkreter Nachweise zu erstatten sind. Regelungen gemäß §9 Abs. 8 bleiben davon unberührt.

(5) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur einzusetzen hat.

#### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die bereit sind, die Ziele und Werte des Thomanerchores und des Vereins anzuerkennen.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere bis zu dem in §6 genannten Termin seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit auf der Grundlage der in §2 genannten Aufgaben und Zielstellungen zu unterstützen.

(3) Natürliche, juristische Personen und Personengesellschaften haben nur je eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform (vgl. §11) zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag gilt die Satzung in jeweils gültiger Fassung als anerkannt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Ziele des Förderkreises besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Mitgliederrechte, sind aber von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Für das Verfahren zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt §5 Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, dass in jedem Falle und endgültig die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand kann bis dahin das Ruhen der Ehrenmitgliedschaft anordnen.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste; bei juristischen Personen und Personengesellschaften auch mit Eingang eines Insolvenzantrags bei Gericht.

(2) Der Austritt erfolgt in Textform (vgl. §11) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge und/oder geleisteter Spenden pp. erfolgt nicht.

(3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung (vgl. §11) unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat und mehr als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Durch sofortige Zahlung aller Rückstände und des aktuellen Beitrages kann die Streichung abgewendet werden (Abwendungsbefugnis).

(4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb von mindestens zwei Wochen mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann verlangen, von der Mitgliederversammlung angehört zu werden, die dann abschließend entscheidet. Bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ein Vorstandsmitglied gilt bis dato zugleich als suspendiert. Rechtsmittel/-behelfe gegen Ausschlussentscheidungen sind nicht gegeben.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 1. Juli für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Zahlung kann als Überweisung oder mittels Einzugsermächtigung erfolgen.

(3) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder befristet aussetzen.

(4) Darüber hinaus können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder den Verein durch Spenden oder Zuwendungen unterstützen.

#### **§7 Finanzielle Mittel des Vereins**

(1) Die auf den Konten des Vereins eingehenden Beträge sind zweckgebunden für die in §2 genannten Aufgaben zu verwenden.

(2) Verfügungen über die Vereinskonten bedürfen der vorherigen Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern einschließlich des Schatzmeisters.

(3) Das Vermögen des Vereins sowie seine Verwendung wird durch die Mitgliederversammlung kontrolliert. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen im kassentechnischen Sinn. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, erstatten dieser mindestens einmal jährlich Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Endgültiger Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, schriftlich (vgl. §11) einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte mitgeteilte Postanschrift gesendet worden ist. Mit Beginn des Jahres 2023 wird, soweit eine E-Mail-Anschrift mitgeteilt wurde, die Einladung per Post durch E-Mail ersetzt. Dies steht dann der schriftlichen Einberufung gleich (vgl. §11).

(2a) Der Vorstand darf abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einer hybriden Mitgliederversammlung

einladen (Anwesenheit oder ohne Anwesenheit des Vereinsmitglieds am Versammlungsort), wenn technische Voraussetzungen dafür vorhanden sind und die Vereinsmitglieder die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (vgl. §11) beantragt.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (vgl. §11) eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von zwei Protokollführern verfasst, die zu Beginn der Mitgliederversammlung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu wählen sind. Die Protokollführer sind verantwortlich für Form und Inhalt des Protokolls und zeichnen beide nach Erstellung des Protokolls für die Richtigkeit.

### **§9 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören sieben zu wählende Vereinsmitglieder an,  
der Vorsitzende,  
der stellvertretende Vorsitzende  
der Schatzmeister  
der Schriftführer und  
drei weitere Vorstandsmitglieder mit nicht festgelegter Funktion.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten, zu denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gehören muss.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Über die Arbeitsweise des Vorstandes entscheidet dieser durch Beschluss. Die Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufteilung von Positionen und Ressortzuständigkeiten.

(5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig (siehe auch §7 Abs. 3).

(6) Der Vorstand ist berechtigt, ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen zu bilden. In diesen Arbeitsgruppen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand kann diese Arbeitsgruppen sowie einzelne Personen mit spezieller Fachkompetenz zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(7) Mitglieder der Chorleitung, der Domesticus und der vom Vorstand zu bestätigende Geschäftsstellenleiter haben das Recht, sofern der Vorstand nicht andere Festlegungen trifft, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können Vorstandsaufgaben gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(9) Der Vorstand darf zur Verwirklichung seiner Ziele Arbeitskräfte anstellen.

### **§10 Präsident**

(1) Aufgabe des Präsidenten ist die Repräsentation und das Vertreten wesentlicher Anliegen des Förderkreises in der Öffentlichkeit.

(2) Der Präsident des Förderkreises soll eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sein. Er wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Kandidaturvorschlag des Vorstandes

wird in einer erweiterten Vorstandssitzung, an der auch maximal drei Mitglieder der Chorleitung stimmberechtigt teilnehmen können, beraten und beschlossen.

(3) Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Entlastung ist unter besonderen Umständen, die ihn an der Ausübung seines Präsidentenamtes hindern, möglich.

(4) Er hat das Recht an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 4 gelten analog.

### **§11 Elektronischer Schriftverkehr**

(1) Der Verein, seine Mitglieder und Organe können sich, jeweils auf der Basis der Freiwilligkeit, untereinander zur Abwicklung ausnahmslos aller Angelegenheiten auch der E-Mail bedienen. Unabdingbare Voraussetzung ist, dass eine zweifelsfreie Zuordnung des Adressaten und Absenders möglich ist.

(2) Dies gilt auch für Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen.

(3) Soweit die Satzung das Schriftformerfordernis vorsieht, ist diesem durch E-Mail-Versendung genüge getan. Fristen sind unverändert zu wahren.

(4) Wer seine E-Mail-Anschrift verändert, ohne dies dem Vorstand so mitzuteilen, dass dieser einzuhaltende Formen und/oder Fristen rechtzeitig wahren kann, ist mit Rügen wegen der Verletzung seiner Rechte durch Verletzung von Formen und/oder Fristen ausgeschlossen.

### **§12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Auflösung erfolgt durch zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **Beschluss der Mitgliederversammlung in Leipzig am 02. Juli 2022**

Dr. Michael Kampf

Gabriele Findeisen

Vorsitzender

Stellvertretende Vorsitzende

Förderkreis THOMANERCHOR Leipzig e.V.